

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Fassung der Bekanntmachung v. 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993. Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes, Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90) (BGBl. I Nr. 3) vom 22. Januar 1991.

FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 § 9(7) BauGB

Art der baulichen Nutzung: § 9(1)1 und (6) BauGB, §§ 1 bis 12 BauNVO

	Reines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
	Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung: § 9(1) 1 und 6 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO

GRZ	Grundflächenzahl	§ 19 BauNVO
GFZ	Geschoßflächenzahl	§ 20 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 18(4) BauNVO
36 Wo	Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	§ 9(1)6 BauGB

Bauweise: § 9(1)2 und (4) BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO, § 86 LBauO M-V

	Offene Bauweise	§ 22(1) BauNVO
	Geschlossene Bauweise innerhalb der bebaubaren Flächen	§ 22(1) BauNVO
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22(2) BauNVO
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22(2) BauNVO
	Nur Reihenhäuser zulässig	§ 22(2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23(3) BauNVO
	Überbaubare Grundstücksfläche	§ 23(3) BauNVO
	Stellung der baulichen Anlagen (Hauptgeäußerichtung)	§ 86 LBauO M-V
	Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen von Bauweisen, Gestaltungsvorgaben	§ 86 LBauO-MV

Verkehrsflächen: § 9(1)5 und 11 BauGB

	Straßenverkehrsfläche
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenbegleitgrün/öffentl. Parkplätze (Längsparken)
	Öffentliche Parkfläche
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Mischfläche, verkehrsberuhigter Bereich
	Fußweg

Grünflächen: § 9(1)15 BauGB

	öffentliche Grünanlage
--	------------------------

Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9(1)16 BauGB

	Wasserflächen
--	---------------

Flächen für die Forstwirtschaft: § 9(1)18 BauGB

	Flächen für die Forstwirtschaft
--	---------------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: § 9(1)20 und 25 BauGB

	Einzelbäume zu pflanzen	§ 9(1)25a BauGB
	Einzelbäume, Knick zu erhalten	§ 9(1)25b BauGB

Sonstige Planzeichen:

	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen u. Gemeinschaftsanlagen	§ 9(1) 4 und 22 BauGB
	GSt Gemeinschaftsstellplätze	
	Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, Sichtdreiecke	§ 9(1)10 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ (4) und §16(5) BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

	Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmal
	Katasteramtliche Flurstücksnummern
	künftig entfallende Flurstücksgrenze
	Blocknummer
	in Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke
	in Aussicht genommene Anordnung der öffentlichen Parkplätze (nur Senkrechtaufstellung)
	Maße in Metern

Teil B - Text -

Die textliche Festsetzung Nr.9 Stellplätze und Garagen § 9(1) Nr.4 BauGB §§ 12, 21a BauNVO "Außerhalb der Baugrundstücke festgesetzte Gemeinschaftsstellplätze in den Blöcken B5, B6, P8 und E8 sind der Grundstücksfläche gemäß 21a BauNVO anteilig zuzurechnen." wird geändert in "Außerhalb der Baugrundstücke festgesetzte Gemeinschaftsstellplätze in den Blöcken B5, B6, P7 und E8 sind der Grundstücksfläche gemäß 21a BauNVO anteilig zuzurechnen."

Die textliche Festsetzung Nr.11 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9(1) Nr.21 BauGB wird ergänzt um den Absatz "Entlang der nördlichen Grundstücksgrenzen der Blöcke P7a, P7b, P7c und P7d wird jeweils ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in einer Breite von mindestens 1,75 m zugunsten der Anlieger auf den jeweils nördlich angrenzenden Blöcken festgesetzt."

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung gem. § 86 LBauO M-V (2) Dächer Nr.2 "Auf Gemeinschaftsstellplätzen sind Überdachungen der Stellplätze in Holzkonstruktion und für Gruppen von maximal 6 Stellplätzen nur ausnahmsweise zulässig." wird geändert in "Auf Gemeinschaftsstellplätzen sind Überdachungen der Stellplätze in Holzkonstruktion und für Gruppen von maximal 6 Stellplätzen nur ausnahmsweise, entlang der Planstraße D immer zulässig."

Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet Peermoor. Aufgrund des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253) in Verbindung mit § 2 (7) des Maßnahmegesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I, S.622) und aufgrund des § 233 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S.2141, ber. BGBl. 1998 I S.137), sowie nach § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) v. 26. April 1994 (GS Meckl. Vorp. Gl. Nr.2130 S.518) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lüdersdorf vom 22. Mai 1995 folgende Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Peermoor für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, soweit es die textlichen Festsetzungen betrifft, und für die im Lageplan gekennzeichneten Teilflächen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.5.95.
Lüdersdorf, den 10.11.1998
Bürgermeister
- Die Gemeinde Lüdersdorf ist Eigentümerin der betroffenen Grundstücke. Träger der öffentlichen Belange sind nicht berührt. Gegenstandslos sind die Entscheidungen der Beteiligten nach § 13 (1) BauGB nicht einzuholen.
Lüdersdorf, den 10.11.1998
Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt.
..... den

- Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Peermoor, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.5.95 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Peermoor wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.5.95. gebilligt.
Lüdersdorf, den 10.11.1998
Bürgermeister

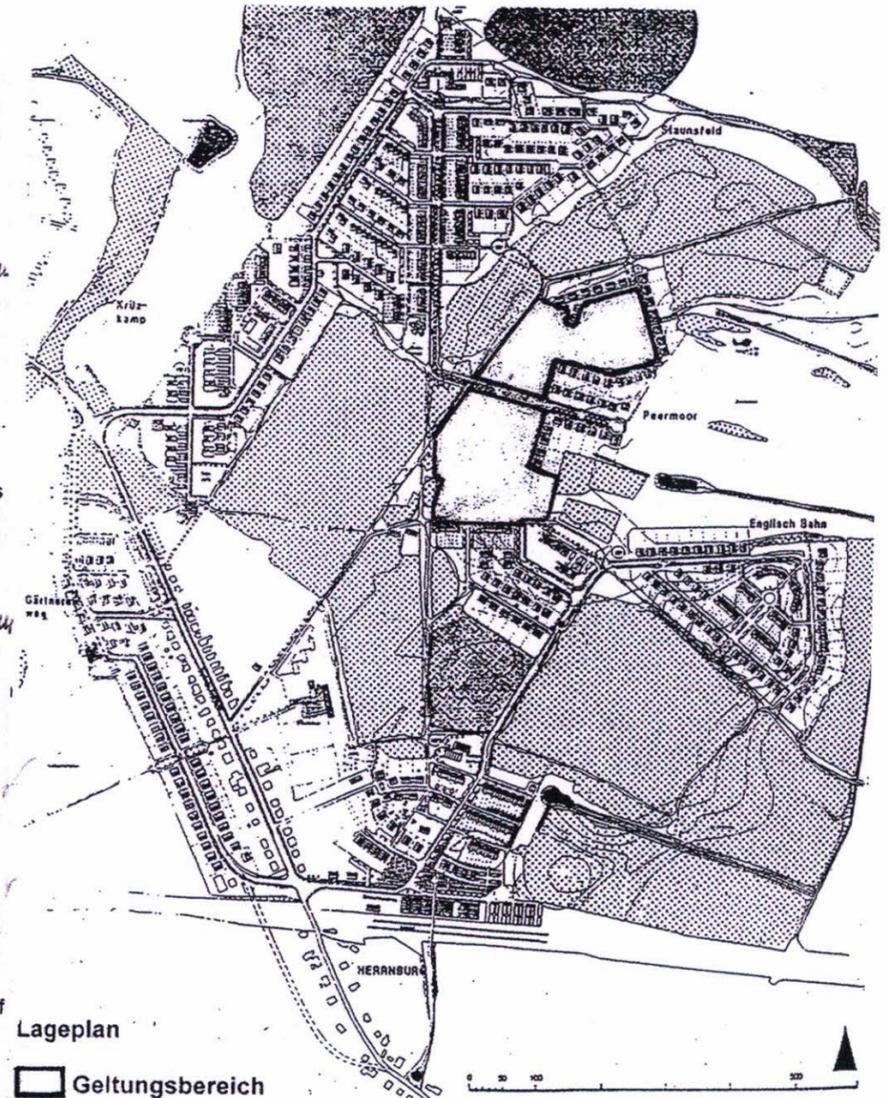
- Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Peermoor wurde der höheren Verwaltungsbehörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern am angezeigt.
Lüdersdorf, den 19.07.01
Bürgermeister

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Lüdersdorf, den 19.07.01
Bürgermeister

- Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in am 19.07.01 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215(2) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a (1) Satz 1 Nr.9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.07.01 in Kraft getreten.
Lüdersdorf, den 21.02.02
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 Peermoor gem. § 13 BauGB

Blatt 3 von 3 Blättern



Verfasser: Dipl. Ing. H.G. Mark, Stadt- und Regionalplanung, Stavenstr. 39, 23552 Lübeck, T/F 0451-74499